



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

3. Jahrgang

Freitag, 07.07.2023

Nr. 08/2023

1. Satzung zur Änderung der Kostensatzung (ORS Nr. 60-2) zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.12.2022.....	1
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) vom 14.12.2016.....	2
2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel vom 27.03.2019.....	3
Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule vom 07.07.2023.....	4
Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule am Geitelplatz vom 07.07.2023.....	7
Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule im Ortsteil Halchter vom 07.07.2023.....	9
Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel (Kindertagesstättensatzung) vom 07.07.2023.....	10

1. Satzung zur Änderung der Kostensatzung (ORS Nr. 60-2) zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 der Kostensatzung (ORS Nr. 60-2) zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt

Wolfenbüttel vom 19.12.2022 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Werden von der Stadt Wolfenbüttel sonstige Unterkünfte für die Unterbringung von Personen bereitgestellt, sind die hierfür anfallenden Kosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen.

Die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten werden auf die untergebrachten Personen umgelegt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTTEL

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

Der Bürgermeister

gez. Lukanic

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 57 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

Die Zuwendungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Bereitstellung der Mittel

- (1) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen trifft der Rat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes. Bei der Festlegung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wolfenbüttel und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Für die Höhe der gewährten finanziellen Zuwendungen ist der tatsächliche Bedarf entscheidend. Dieser ist unter Berücksichtigung der Bedarfe der vorangegangenen Jahre regelmäßig durch die zuständige Abteilung zu überprüfen.

§ 3

Verwendung der Zuwendungen

- (2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist grundsätzlich zulässig für
6. Reisekosten, wenn der Fahrtkostenersatz nicht bereits auf der Grundlage der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erfolgt und die Reise unmittelbar der Erfüllung kommunalverfassungsrechtlicher Aufgaben der Fraktion/Gruppe dient und sie einen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Vertretung hat. Die Unmittelbarkeit sowie der inhaltliche Bezug zur Arbeit der Vertretung ist konkret nachzuweisen.
 7. Kosten für Fortbildungen (für Fraktions-/Gruppenmitglieder, wenn fachbezogen im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der Fraktion/Gruppe und für Fraktions-/Gruppenmitarbeiterinnen und Fraktions-/Gruppenmitarbeiter, wenn im Rahmen der Geschäftsführung), sofern die Fortbildung unmittelbar der Erfüllung kommunalverfassungsrechtlicher Aufgaben der Fraktion/Gruppe dient und sie einen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Vertretung hat,

8. Aufwendungen für Klausurtagungen, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktions-/ Gruppenarbeit gegeben ist (z. B. Verpflegung, Fahrtkosten, Aufwendungen für Fachvorträge).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuwendungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2022 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic

2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel vom 27.03.2019

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 05.07.2023 nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel vom 27.03.2019 beschlossen.

Artikel 1

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfenbüttel sowie Personen, die sich überwiegend in Wolfenbüttel aufhalten und nicht der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehören, das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das Höchstalter gemäß § 12 NBrandSchG vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel werden (Vollmitglied § 12 Abs. 2 S. 1 NBrandSchG). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze innerhalb der Stadt Wolfenbüttel zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).“

2. § 17 wird wie folgt neugefasst:

„§ 17 Verkehrsregelung während gemeindlichen Veranstaltungen

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann die örtlich zuständige Feuerwehr im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen die Verkehrsregelung wahrnehmen, soweit Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG nicht gefährdet werden.“

3. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel in der Fassung vom 08.07.2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic

Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule vom 07.07.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule der Stadt Wolfenbüttel besteht aus den Ortsteilen Ahlum, Wendessen sowie folgenden Straßen im Ortsteil Linden und im Kernstadtbereich:

Ahlumer Straße (südliche Straßenseite)	Albert-Schweitzer-Allee
Altdorferstraße	Altenauweg
Alter Winkel	Am Alten Schulhaus
Am Buschkopf	Am Feldgraben
Am Hillberge	Am Kalkberg
Am Kruggarten	Am Meyenberg
Am Mühlenberge	Am Quählenberge
Am Wall	An der Roten Schanze
Asseweg	Aueweg
Berliner Straße	Böttcherweg
Bodelschwinghstraße	Cranachstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Doktorkamp
Drei-Linden-Weg	Dürerstraße
Elmweg	Elsässer Straße
Fallsteinweg	Feuerbachstraße
Friedenauer Weg	Fröbelstraße
Gaußstraße	Ginsterweg
Grimmstraße	Grünewaldstraße
Halberstädter Straße (mit Ausnahme des südlichen Teils westlich der Neindorfer Straße)	
Harnackstraße	Hegelstraße
Heimstättenweg	Holbeinstraße
Holunderweg	Humboldtweg
Ibergweg	Im Grabeland
Im Kamp	Im Lehmkamp
Im Lindenfeld	Im Lössfeld
Im Pfarrkamp	In den Lindendöhren
In den Schönen Morgen	Jasminweg
Jochen-Klepper-Straße	Josef-Müller-Straße
Käthe-Kollwitz-Platz	Kalkweg
Kantstraße	Kapellenweg

Keplerstraße
Leipziger Straße
Lindener Straße
Martin-Luther-Straße
Melanchthonstraße
Neindorfer Straße (östliche Straßenseite)
Neuköllner Weg
Orleanderweg
Philosophenweg
Rembrandtstraße
Sanddornweg
Schlehenweg
Schöneberger Weg
Schopenhauerstraße
Siedlung
Teichgarten
Treptower Weg
Vogelgasse
Vor dem Rottland
Weberstraße
Wendessener Straße
Wiesenstraße
Zur Schanze

Kopernikusstraße
Ligusterweg
Ludwig-Richter-Straße
Max-Planck-Straße
Nansenweg
Öselweg
Pestalozzistraße
Reitlingweg
Rubensstraße
Schlegelstraße
Schleiermacherstraße
Schöppenstedter Stieg
Schweigerstraße
Tegeler Weg
Tempelhofer Weg
Unter den Kastanien
Vor dem Gotteslager
Vor den Gärten
Weißdornweg
Wichernstraße
Zeughausstraße

§ 2

Übergangsregelung zum Besuch der Grundschule Wilhelm-Busch-Schule

Schülerinnen und Schüler aus den Straßen

- Am Brink
- Am Hang
- Am Wasserweg
- An der Meesche
- Distelweg
- Donnerbergstraße
- Eisenhutweg
- Halberstädter Straße (südliche Seite, bis zur westlichen Seite der Neindorfer Straße)
- Hasselmorgen
- Klatschmohnweg
- Kleingartenweg
- Kornblumenweg
- Löwenzahnweg
- Lupinenweg
- Neindorfer Straße (westliche Straßenseite)
- Okeraue
- Okerring
- Sandbergstraße
- Weidenbleek
- Zur Altenau
- Zur Oker

die am 31.07.2024 die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule besuchen, werden weiterhin an dieser Schule (auslaufend) beschult.

§ 3

Übergangsregelung zum Besuch der Grundschule am Geitelplatz

Schülerinnen und Schüler aus den Straßen

- Ahlumer Str. (südliche Straßenseite)
- Altenauweg
- Am Kalkberg
- An der Roten Schanze
- Asseweg
- Aueweg
- Doktorkamp
- Elmweg
- Fallsteinweg
- Ibergweg
- Im Lehmkamp
- Im Lössfeld
- Kalkweg
- Leipziger Straße
- Öselweg
- Reitlingweg
- Schöppenstedter Stieg
- Schweigerstraße
- Vor dem Rottland
- Vor den Gärten

die am 31.07.2024 die Grundschule am Geitelplatz besuchen, werden weiterhin an dieser Schule (auslaufend) beschult.

§ 4 Inklusion

Für den in § 1 genannten Schulbezirk sowie für die übrigen Grundschulbezirke der Stadt Wolfenbüttel ist die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule gem. § 183 c Abs. 2, 4 NSchG Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.07.2024 die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule vom 19.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2017 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic

Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule am Geitelplatz vom 07.07.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule am Geitelplatz der Stadt Wolfenbüttel besteht aus dem Ortsteil Atzum und den folgenden Straßen im Kernstadtbereich:

Agnetendorfweg	Ahlumer Straße (nördliche Straßenseite)	
Ahornweg	Akazienstraße	Allensteiner Straße
Am Atzumer Busch	Am Blauen Stein	Am Exer
Am Gemüsegarten	Am Heckenkamp	Am Jahnstein
Am Kräutergarten	Am Kurzen Holze	Am Lecheln Holze
Am Rahlbusch	Am Rodeland	Am Sonnenhang
Am Walde	Asternweg	Behringstraße
Berberitzenweg	Billrothstraße	Birkenweg
Blankenburger Straße	Blumenstraße	Blütenweg
Breslauer Straße	Brockenblick	Buchenweg
Bunzlauer Straße	Campestraße	Dahlienweg
Danziger Straße	Der Anger	Drohnenberg
Eichenweg	Elbinger Straße	Elsbeerweg
Elsterweg	Erlenweg	Eschenweg
Fichtendamm	Fliederkehre	Flotostraße
Gärtnerwinkel	Geitelplatz	Glatzer Weg
Glogauer Weg	Görlitzer Straße	Grüssauer Straße
Hagebuttenkamp	Hainbuchenring	Haselgasse
Hasenwinkel	Heinrichstraße	Hermann-Korb-Straße
Herrenbreite	Hirschberger Straße	Ilsenburger Straße
Jahnstraße	Justus-von-Liebig-Straße	Kiefernweg
Kleine Breite	Königsberger Straße	Langhansweg
Lärchenweg	Liebauer Straße	Liegnitzer Straße
Lilienweg	Marienburgweg	Mascheroder Straße
Masurenweg	Nelkenweg	Otto-Hahn-Weg
Pappelweg	Paracelsusstraße	Paul-Francke-Straße
Platanenstraße	Räubergasse	Reichenberger Straße
Riesengebirgsweg	Robert-Koch-Straße	Röntgenweg
Rossittenweg	Rotdornweg	Salweidenkamp
Salzdahlumer Straße	Samlandweg	Samuel-Spier-Platz
Sauerbruchweg	Schinkelstraße	Schneeballweg
Schneekoppeweg	Schweidnitzer Straße	Södekamp
Sperlingsgasse	Strombeckstraße	Sudetenstraße
Tannenweg	Tulpenweg	Ulmenweg
Virchowweg	Wacholderweg	Waldenburger Straße
Werner-Schrader-Straße	Wilhelm-Raabe-Straße	Zum Gärtnerland

§ 2 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler aus den Straßen

- Ahlumer Str. (südliche Straßenseite)
- Altenauweg

- Am Kalkberg
- An der Roten Schanze
- Asseweg
- Aueweg
- Doktorkamp
- Elmweg
- Fallsteinweg
- Ibergweg
- Im Lehmkamp
- Im Lössfeld
- Kalkweg
- Leipziger Straße
- Öselweg
- Reitlingweg
- Schöppenstedter Stieg
- Schweigerstraße
- Vor dem Rottland
- Vor den Gärten

die am 31.07.2024 die Grundschule am Geitelplatz besuchen, werden weiterhin an dieser Schule (auslaufend) beschult.

§ 3 Inklusion

Für den in § 1 genannten Schulbezirk ist die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule gem. § 183 c Abs. 2, 4 NSchG Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.07.2024 tritt die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule am Geitelplatz vom 19.06.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.09.2020 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic

Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule im Ortsteil Halchter vom 07.07.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule Halchter der Stadt Wolfenbüttel besteht aus dem Ortsteil Halchter und den nachfolgenden Straßen des Ortsteils Linden:

- Am Brink
- Am Hang
- Am Wasserweg
- An der Meesche
- Distelweg
- Donnerbergstraße
- Eisenhutweg
- Halberstädter Straße (südliche Seite, bis zur westlichen Seite der Neindorfer Straße)
- Hasselmorgen
- Klatschmohnweg
- Kleingartenweg
- Kornblumenweg
- Löwenzahnweg
- Lupinenweg
- Neindorfer Straße (westliche Straßenseite)
- Okeraue
- Okerring
- Sandbergstraße
- Weidenbleek
- Zur Altenau
- Zur Oker

§ 2 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler aus den in § 1 genannten Straßen des Ortsteils Linden, die am 31.07.2024 die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule besuchen, werden weiterhin an dieser Schule (auslaufend) beschult.

§ 3 Besuch einer Ganztagschule

Im Falle des gewünschten Besuchs einer Ganztagschule werden der Ortsteil Halchter und die in § 1 genannten Straßen des Ortsteils Linden den Schulbezirken aller in Trägerschaft der Stadt Wolfenbüttel stehenden Grundschulen, die ein solches Schulangebot vorhalten, gleichermaßen zugeordnet. Es besteht insoweit ein Wahlrecht zum Besuch einer dieser Grundschulen.

§ 4 Inklusion

Für den in § 1 genannten Schulbezirk ist die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule gem. § 183 c Abs. 2, 4 NSchG Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.07.2024 die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule im Ortsteil Halchter vom 19.06.2013 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel (Kindertagesstättensatzung) vom 07.07.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl., S. 883), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung.
- (2) Tageseinrichtungen in der Stadt Wolfenbüttel sind Kindertagesstätten sowie Familienzentren mit folgenden Betreuungsangeboten:
 - Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - erweitert altersgemischte Gruppen (Familiengruppen) für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung;
 - Kindergärten für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sowie
 - Horte für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule (VGS) und Förderschule (FöS). In Ausnahmefällen Horte für die Betreuung von Kindern der weiterführenden Schulen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.
- (3) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern Kinder auf der Grundlage eines Trägerkonzepts sowie einer pädagogischen Einrichtungskonzeption. Die pädagogische Arbeit
 - begleitet die kindliche Entwicklung,
 - ermöglicht vielfältige Formen von Bildungs- und Lernprozessen

- fördert die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert und
- beinhaltet eine differenzierte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel haben.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid der Stadt Wolfenbüttel.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Leitung der gewünschten Tageseinrichtung vorzunehmen. Kinder, die zum neuen Tagesstättenjahr (01.08. eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis 28.02. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.
- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über das Freisein von ansteckenden Krankheiten gefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind Kontakt zu anderen Personen mit Infektionskrankheiten (gemäß Infektionsschutzgesetz) hatte.
- (6) Der Besuch der Tageseinrichtung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Tageseinrichtung bzw. dem pädagogischen Personal ein Aufnahmegespräch führen. Beginn und Grundlage jeder Kindertagesbetreuung ist darüber hinaus die Eingewöhnungszeit, die von den Sorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung/dem pädagogischen Personal eingeplant werden muss.

Die Stadt Wolfenbüttel ist bemüht, im Rahmen ihrer räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen die Betreuung für Kinder mit besonderen körperlichen und/oder geistigen Entwicklungsbedarfen zu ermöglichen.

- (7) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in den Hort sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig an Werktagen – außer sonnabends – geöffnet.

Es werden folgende Kernzeiten festgesetzt:

Ganztagsgruppen: von 08.00 bis 16.00 Uhr,
 Dreiviertelgruppen: von 08.00 bis 14.00 Uhr,
 Halbtagsgruppen: von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Halbtagsgruppen
 - nachmittags -: von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Die Randzeiten werden wie folgt festgesetzt:

vor der Kernzeit:
 von 07.00 bis 07.59 Uhr, in begründeten Ausnahmefällen und je

nach Verfügbarkeit in einzelnen Einrichtungen ab 06.30 Uhr;

nach der Kernzeit:
von 16.01 bis 17.00 Uhr.

- (2) Die Kinder müssen zum Ende einer jeden gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden und die Einrichtung verlassen haben.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind für drei Wochen in den Sommerferien und vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Die dreiwöchige Schließzeit wird jedes Jahr spätestens im Oktober für das Folgejahr festgelegt.
- (4) Zusätzlich kann die Einrichtung für Fortbildungszwecke an bis zu drei Tagen pro Kalenderjahr (Studientage) geschlossen werden.
- (5) Die Betreuung während der Sommerferien kann im Rahmen vorhandener freier Plätze für den Kindergarten- und Hortbereich erfolgen.

§ 4 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung wegen Krankheit, des Verdachts einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Tageseinrichtung angezeigt werden.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Tageseinrichtungen erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (5) Eine Medikamentengabe durch die pädagogischen Fachkräfte bei erkrankten Kindern ist grundsätzlich nicht möglich. In Einzelfällen kann chronisch kranken Kindern ein Medikament während der Tagesbetreuung verabreicht werden; darüber entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit der Trägerverwaltung.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorge- oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen (§ 3 Absatz 1).
- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur persönlich vor Ort schriftlich geändert werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Gebühren basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich zu entrichten ist:

Für das KiTa-Jahr 2023/2024 (01.08.2023 bis 31.07.2024) gelten die folgenden Gebühren:

	Hort bei FöS	Hort bei VGS	Krippe ganztags	Krippe dreiviertel	Kindergarten
Gebühr	561,00 €	374,00 €	749,00 €	561,00 €	gebührenfrei

- (5) Für jedes in einer Tageseinrichtung betreute Kind wird zunächst die in Absatz 4 genannte Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Sorgeberechtigten Einkommensnachweise vorlegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen. Die Ermäßigung erfolgt nach der folgenden Staffel:

Für das KiTa-Jahr 2023/2024 (01.08.2023 bis 31.07.2024)

Einkommensstufe	Bruttojahreseinkommen	Hort bei FöS	Hort bei VGS	Krippe ganztags	Krippe dreiviertel	Kindergarten
I	Bis 20.400,00 €	66,00 €	44,00 €	88,00 €	66,00 €	gebührenfrei
II	20.400,01 – 30.600,00 €	111,00 €	74,00 €	148,00 €	111,00 €	gebührenfrei
III	30.600,01 – 40.900,00 €	157,00 €	103,00 €	208,00 €	157,00 €	gebührenfrei
IV	40.900,01 – 51.100,00 €	200,00 €	133,00 €	269,00 €	200,00 €	gebührenfrei
V	51.100,01 – 61.300,00 €	246,00 €	163,00 €	329,00 €	246,00 €	gebührenfrei
VI	61.300,01 – 71.501,00 €	291,00 €	193,00 €	388,00 €	291,00 €	gebührenfrei
VII	71.501,01 – 81.700,00 €	336,00 €	224,00 €	448,00 €	336,00 €	gebührenfrei
VIII	81.700,01 – 91.900,00 €	380,00 €	254,00 €	508,00 €	380,00 €	gebührenfrei
IX	91.900,01 – 102.100,00 €	426,00 €	285,00 €	569,00 €	426,00 €	gebührenfrei
X	102.100,01 – 112300,00 €	472,00 €	314,00 €	628,00 €	472,00 €	gebührenfrei
XI	112.300,01 – 122.500,00 €	516,00 €	344,00 €	689,00 €	516,00 €	gebührenfrei

Die Höchstgebühr, die die Sorgeberechtigten für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen nach § 1 zu entrichten haben, beträgt je Haushaltsgemeinschaft 870,00 € pro Monat.

- (6) Zur Ermittlung der Gebühr nach Abs. 5 ist das im letzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) erzielte Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen. Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Für Einkünfte, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte

maßgebend. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zählt nicht zum Bruttojahreseinkommen nach dieser Satzung.

- (7) Leben in der Haushaltsgemeinschaft weitere Kinder, wird die Gebühr auf Antrag um eine Stufe nach der in Absatz 5 genannten Staffel ermäßigt. Sind neben einem Kind, für das eine Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 zu entrichten oder das gebührenfrei ist, weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder selbst in Tageseinrichtungen nach § 1 untergebracht, so ist für die jüngeren Kinder eine Gebühr in Höhe der Hälfte der sich nach den Absätzen 4 und 5 ergebenden Gebühr zu entrichten. Satz 1 (Stufenermäßigung) findet für die Berechnung der Gebühr nach Satz 2 keine Anwendung.
- (8) Das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres ist durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Jahresverdienstbescheinigung, Steuerbescheide oder ähnliches) bis zum 31. Mai des Aufnahmejahres nachzuweisen. Zur Bemessung der Gebühr in den nachfolgenden Betreuungsjahren ist jeweils zum 31. Mai des Betreuungsjahres das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres nachzuweisen. Bei unterlassenem Nachweis wird die Gebühr nach Absatz 4 festgesetzt.
- (9) Der Besuch eines Hortes gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Hort als ganztägige Nutzung, es sei denn, das Kind nimmt an der Verlässlichen Grundschule (VGS) teil. Für diesen Fall ist der Hortbesuch in der Zeit von der Öffnung bis 08.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr bzw. während der Schulferien von der Öffnung bis 17.00 Uhr möglich.
- (10) Müsste in Anwendung der Absätze 5 und 7 Satz 1 die sich aus der Einkommenstabelle nach Absatz 5 für das Einkommen von 0 bis 20.400,00 € ergebende Gebühr ermäßigt werden, so verbleibt es bei dieser Gebühr.
- (11) Die Gebühren werden im jährlichen Turnus um den Prozentsatz der Inflationsrate des Vorjahres, abgerundet auf volle Beträge, angepasst.
- (12) Mindestens einmal pro Wahlperiode des Rates findet vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesstätten eine Überprüfung der Gebührensätze statt.

§ 6a Sonderleistungen

- (1) Kinder können bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten eine Sonderleistung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen.
- (2) Folgende Sonderleistung wird angeboten:
Ferienhort von max. 07.00 bis 17.00 Uhr, unterteilt in
- gebührenpflichtige Kernzeit (08.00 bis 16.00 Uhr) und
- gebührenfreie Randzeiten (von 07.00 bis 07.59 Uhr und von 16.01 bis 17.00 Uhr).
- (3) Die Sonderleistung ist schriftlich für mindestens eine Kalenderwoche zu buchen.
Als Gebühren werden festgesetzt:
Die Gebühr für einen Ferienhortplatz beträgt 75,00 € / Woche zuzüglich Essen.

§ 7 Mittagessenentgelt

- (1) Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird ein Entgelt in Höhe von 82,00 € / Monat erhoben.
- (2) In Absprache mit der Kindertagesstätten-Leitung kann ein Mittagessen an einzelnen Tagen gebucht werden. Für dieses ist ein Essenentgelt in Höhe 4,70 € / Tag zu entrichten.
- (3) Bei Abmeldungen vom Mittagessen gem. § 8 Abs. 2 können Mittagessen an den Tagen des abgemeldeten Monats nicht als Sonderleistung an einzelnen Tagen gebucht werden.

§ 8 Abmeldungen

- (1) Kinder können vom Besuch einer Tageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. Für Hortkinder beträgt diese Frist mindestens drei Monate zum Ende eines Monats. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Kindertagesstätten-Verwaltung.
- (2) Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden; diese Abmeldung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich. Eine Abmeldung während der Sommerschließzeit ist ausgeschlossen.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die halbe Gebühr zu entrichten. Ändert sich der Umfang der Betreuung, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt; die monatlichen Abschläge sind jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen. Die monatlichen Abschläge sind möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch
 - Krankheit des Kindes,
 - sonstige Abwesenheit des Kindes,
 - Streikmaßnahmen im öffentlichen Dienst oder
 - Schließung gemäß § 4 Absatz 4bis zur Dauer von 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht unterbrochen. Sollte ein Kind mehr als 20 aufeinanderfolgende Betreuungstage krankheitsbedingt fehlen, wird die Gebührenpflicht nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests ausgesetzt. Die Aussetzung der Gebührenpflicht bei sonstiger Abwesenheit des Kindes oder in Kombination mit einer Erkrankung an mehr als 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen erfolgt ausschließlich als Einzelfallentscheidung der Verwaltung.
- (5) Gebührenpflichtige, die den Anspruch auf Benutzung einer Tageseinrichtung nicht im vollen Umfange wahrnehmen, haben kein Recht auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Stellt die Erhebung der Gebühren aus Billigkeitsgründen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühr nach der Gebührenstaffelung aufgrund eines nachgewiesenen geringeren aktuellen Bruttojahreseinkommens erfolgt nur, wenn dieses um mehr als 15 vom Hundert des der Einstufung zugrundeliegenden Einkommens verringert ist.

§ 11 Ausschluss der Benutzung

- (1) Werden Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung einer Tageseinrichtung durch Bescheid ausgeschlossen werden.
- (2) In Einzelfällen kann ein Kind mit Einschränkungen im Rahmen einer Einzel-Integration in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Sollten die personellen und fachlichen Ressourcen einer Tageseinrichtung nicht ausreichen, um ein Kind mit besonderen Bedarfen und Bedürfnissen

zu betreuen, so ist die Kindertagesstätten-Verwaltung behilflich, einen geeigneten Integrations-/Betreuungsplatz zu finden.

- (3) In Einzelfällen können Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie Kinder von nicht kooperierenden Sorgeberechtigten von der weiteren Benutzung der Tageseinrichtung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses unterstützen die Kindertagesstätten-Leitung sowie die Kindertagesstätten-Verwaltung - in enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten - diese bei der Suche nach einem geeigneteren Betreuungsplatz.
- (4) Kinder können vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie die Tageseinrichtung nicht regelmäßig besuchen oder länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet für
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstättenpersonenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
 1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Wolfenbüttel.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt - je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel vom 05.06.1996 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 02.04.2019 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic